

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Sonderausgabe

Freitag, 30. Oktober 2020

BEKANNTMACHUNG

1. Änderungsverfügung zur ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 20.10.2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25 und 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 a Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV NRW S. 923) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen ergänzend zu den Anordnungen aus der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 Folgendes angeordnet:

I.

Die Feststellung und Anordnungen der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 20.10.2020 gelten über den 01.11.2020 hinaus.

II.

Ergänzend wird hiermit ab dem 31.10.2020, 0.00 Uhr, folgendes angeordnet:

1. In Abweichung zu § 1 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 CoronaSchVO ergeht folgende ergänzende Regelung:
 - Umzüge im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte (u. a. Martinsfeuer) aus Anlass des Festes des St. Martins im Jahr 2020 sind untersagt.
2. In Abweichung zu §§ 1 Absatz 2, 8 Abs. 1, 13 Abs. 1 CoronaSchVO ergehen folgende ergänzende Regelungen:
 - Sämtliche Feiern, Umzüge, Veranstaltungen und Zusammenkünfte aus Anlass des Halloweenfestes 2020 sind untersagt.

- Sämtliche Feiern, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Beginn der Karnevalssession am 11.11.2020 stehen, sind untersagt.
- 3. Ergänzend zu § 2 CoronaSchVO ergeht folgende Regelung:
Ergänzend zu § 2 Abs. 3 CoronaSchVO wird in folgenden Einrichtungen eine Mund-Nase-Bedeckung angeordnet:
 - In allen öffentlichen Gebäuden. Dies gilt für die Mitarbeiter nur, wenn zu Personen der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (Abänderung zu § 2 Abs. 3 Ziff. 1 b CoronaSchVO);
- 4. In Abweichung zu § 11 Absatz 2 CoronaSchVO ergeht folgende Regelung:
Die Durchführung von Weihnachtsmärkten ist untersagt.
- 5. Personen, die ein positives Test-Ergebnis bezüglich des Tests auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 erhalten, sind verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt eine Liste der Personen zu erstellen, zu denen sie in den letzten 14

Herausgegeben von:

Klingenstein Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstein Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Tagen vor Erhalt des Testergebnisses Kontakt hatten und diese Liste auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zu übergeben.

6. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen im Sinne des § 15a Abs.4 i.V.m. Abs.3 Nr.5 CoronaSchutzVO NRW gilt in Ergänzung zu den bereits mit Ordnungsbekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS – CoV-2 vom 20.10.2020 festgelegten Bereichen im Solinger Stadtgebiet zusätzlich auch für folgende Bereiche im Solinger Stadtgebiet:
 - Am Neumarkt ab Kreuzung Bergstraße bis Einmündung Peter-Knecht-Straße/Kölner Straße
 - Peter-Knecht-Straße
 - Kölner Straße ab Einmündung Peter-Knecht-Straße Richtung Mummstraße bis Ende (Mühlenplatz)
 - Ufergarten ab Einmündung Eiland bis Kreisverkehr Dreieck/Kölner Straße/ Bergstraße ab Einmündung Kasernenstraße bis Einmündung Kölner Straße
 - Klosterwall
 - Konrad-Adenauer-Straße ab Einmündung Mummstraße bis Konrad-Adenauer-Straße 45 (Einmündung Klemens-Horn-Straße) bzw. Konrad-Adenauer-Straße 34 (Einmündung Merianstraße)
 - Wilhelmstraße ab Einmündung Keldersstraße bis Einmündung Düsseldorf Straße inklusive des öffentlichen Parkplatzes vor den Hausnummern Wilhelmstraße 3 - 7
 - Keldersstraße ab Kreuzung Wilhelmstraße bis Einmündung Forststraße
 - Forststraße ab Einmündung Keldersstraße bis Einmündung Düsseldorf Straße
 - Grünstraße ab Kreuzung Emdenstraße bis Einmündung Düsseldorf Straße
 - Lennestraße
 - Düsseldorf Straße ab Einmündung Weststraße bis Kreuzung Lennestraße/Aachener Straße
7. In Abweichung zu § 9 CoronaSchVO ergeht folgende Regelung:

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt.
8. In Abweichung zu § 12 CoronaSchVO ergeht folgende Regelung:

In Abweichung von 12 Abs. 2 a CoronaSchVO sind die Erbringung sexueller Dienstleistungen (§ 2 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz), der Betrieb von Prostitutionsstätten (§ 2 Abs. 4 Prostituiertenschutzgesetz) und das Bereitstellen von Prostitutionsfahrzeugen (§ 2 Abs. 5 Prostituiertenschutzgesetz) und der Betrieb von Prostitutionsvermittlungen (§ 2 Abs. 7 Prostituiertenschutzgesetz) untersagt.

Begründung

Zur Begründung wird ergänzend zu der Begründung in der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG und § 15 a CoronaSchVO NRW.

Aufgrund der weiter steigenden Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen – Anzahl der Neuinfektionen/100.000 Einwohner) (Stand 29.10.2020: 242,94) müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die Maßnahmen sind zudem erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen vorliegt.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen insbesondere in das Grundrecht der Handlungsfreiheit und zum Teil auch in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

zu 1:

Bei Martinsumzügen und den Versammlungen um Martinsfeuer herum nehmen neben den teilnehmenden Kindern auch viele Eltern, andere Verwandte und Passanten an dem Geschehen teil. Oft reihen sich Passanten in den Zug ein oder schließen sich an. Dadurch ergibt sich, dass keine Nachverfolgung von Infektionsketten erfolgen kann, weil die Personen nicht bekannt sind. Die Untersagung ist daher zur Vermeidung von Infektionsketten geeignet. Aufgrund der hohen Zahl der Infizierten ist dies auch erforderlich. Es gibt auch keine weniger belastende Maßnahme, da nur die ganze Untersagung weiteres Infektionsgeschehen bei hoher Personenzahl und nicht nachweisbaren Infektionsketten verhindern kann

zu 2:

Auch hier gilt bei Veranstaltungen, Feiern, Umzügen und Zusammenkünften, dass Nachverfolgungen von Infektionsketten kaum möglich sind, da die teilnehmenden Personen nicht nachgehalten werden können. Sowohl bei Veranstaltungen, Feiern usw. unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen besteht die Gefahr, dass hier durch die Enthemmung durch Alkohol und Bewegungen durch Tanzen u. ä. nicht gewährleistet werden kann, dass der Mindestabstand eingehalten bleibt. Daher ist die Untersagung derartiger Zusammenkünfte geeignet und erforderlich, um eine weitere Übertragung des Virus zu verhindern. Es gibt auch keine weniger belastende Maßnahme, da nur die ganze Untersagung weiteres Infektionsgeschehen bei hoher Personenzahl und nicht nachweisbaren Infektionsketten verhindern kann

zu 3:

Um trotz der hohen Infektionszahlen die Möglichkeit zu erhalten, dass Kundenkontakt in öffentlichen Gebäuden stattfindet, ist die Maskenpflicht eine geeignete Möglichkeit, das Infektionsrisiko hierbei erheblich zu verringern.

Diese Maßnahme ist auch erforderlich, um derartige Kontakte aufrechterhalten zu können. Eine weniger einschneidende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

zu 4:

Die Untersagung der Durchführung von Weihnachtsmärkten ist erforderlich, weil dort auf engem Raum viele fremde Personen zueinander Kontakt haben. Weihnachtsmärkte ziehen auch überregionale Besucher an, so dass hier noch vermehrt Kontakte stattfinden, die es ohne die Märkte so nicht geben würde. Aufgrund der hohen Inzidenzzahlen ist es daher auch nicht ausreichend, den Zugang über ein Hygienekonzept zu steuern. Zudem besteht die Gefahr, dass durch erhöhten Alkoholkonsum Hygienekonzepte nicht eingehalten werden. Daher ist die Untersagung erforderlich und auch das einzige hier in Betracht kommende Mittel. Auf einem Weihnachtsmarkt werden im Gegensatz zu einem Wochenmarkt auch nicht überwiegend Lebensmittel für den täglichen Gebrauch verkauft.

zu 5:

Um die Infektionsketten unterbrechen zu können, ist eine schnellstmögliche Kontaktverfolgung nötig. Durch eine direkte Erstellung einer Übersicht seitens des Infizierten über die Kontaktpersonen kann dann über das zuständige Gesundheitsamt eine schnellere Kontaktaufnahme mit eventuell infizierten Personen erfolgen. Daher ist diese Maßnahme geeignet und erforderlich. Eine mildere Maßnahme ist nicht ersichtlich, um die Zeit der Ermittlung der Kontaktpersonen zu verringern.

zu 6:

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf weitere öffentliche Außenbereiche ist erforderlich, weil es auch in diesen Bereichen regelmäßig zu einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern kommt. Nur so kann die Infektion durch Tröpfcheninfektion erschwert werden. Auch ist die Mund-Nase-Bedeckung eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit.

zu 7:

In Vorwegnahme der Regelung des Landes NRW zur Reduktion von Kontakten im Freizeitbereich und der in der Nachvollziehung des Gesundheitsamtes in Solingen hohen Nennung von Sportkontakten als Ursache von Erkrankungen mit Covid 19-2 werden Sportveranstaltungen mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auf rein individuelle sportliche Betätigungen beschränkt, um so eine hohe Begegnungsdichte von Menschen, insbesondere aber zufällige Nahbegegnungen zu vermeiden.

zu 8:

In Vorwegnahme der Regelung des Landes NRW zur Reduktion von Kontakten im Freizeitbereich werden sämtliche Formen der Prostitution untersagt, da hier ein Näheverhältnis in der Natur der Sache liegend nicht vermieden werden kann und somit ein konzentriertes Weitertragen der Infektion nicht ausgeschlossen werden kann.

III. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter I-II dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

IV. Bekanntgabe/Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 31.10.2020, 0.00 Uhr in Kraft und tritt am 15.11.2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in den Allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs der Stadt Solingen vom 30.10.2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 a Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV NRW S. 923) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 5 der Coronabetreuungsverordnung NRW vom 30.09.2020 (SGV.NRW, S.2126) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen wird angeordnet:.

1. An den allgemeinbildenden Schulen der Stadt Solingen sowie dem Technischen Berufskolleg Solingen, dem Mildred-Scheel-Berufskolleg und dem Friedrich-List-Berufskolleg Solingen muss die Unterrichtspräsenz der Schüler an den Schulstandorten durch die Schulen auf höchstens 50 % der regelanwesenden Schülerinnen und Schüler reduziert werden.
2. Von der Regelung nach Ziff. 1 sind die Abschlussklassen in der Sekundarstufe 1 und 2 und vorerst die Grund- und Förderschulen ausgenommen
3. Von den Regelungen kann im begründeten Einzelfall im Benehmen mit dem Schulträger (Stadtdienst Schulen) und dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen abgewichen werden.
4. Für den Fall positiv getesteter Schüler/positiv getesteter Schülerinnen wird folgendes Verfahren festgelegt: Nach Meldung der positiven Person(en) beim Gesundheitsamt der Stadt Solingen fordert dieses die Schulleitung zur unverzüglichen Übersendung einer Liste der Kontaktpersonen im infektiösen Zeitraum auf. Die Schule klärt, welche Schüler/innen, Lehrer, Dritte zu der positiv getesteten Person Kontakt der Kategorie I des Robert-Koch-Instituts im infektiösen Zeitraum hatten, und übersendet dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich eine entsprechende Kontaktliste. Das Gesundheitsamt erlässt auf der Basis dieser Kontaktliste eine Allgemeinverfügung oder Einzel-Verwaltungsakte zur Absonderung der Kontaktpersonen. Eine Allgemeinverfügung wird der Schule sofort zur Kenntnis gebracht. Die Schule informiert schnellstmöglich die davon betroffenen Kontaktpersonen, bei Bedarf auch deren gesetzliche Vertreter, über die Allgemeinverfügung.

Begründung

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG, § 15 a CoronaSchVO NRW und § 5 der Coronabetreuungsverordnung NRW.

Aufgrund der weiter steigenden Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen – Anzahl der Neuinfektionen/100.000 Einwohner; Stand 28.10.2020: 216) müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um so weitere die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Die Maßnahmen sind zudem erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt und damit alle gesellschaftlichen Bereiche betroffen sind. Ziel ist es den Unterricht aufrechtzuerhalten und Schulschließungen zu vermeiden.

Da insbesondere das private Umfeld als Verbreitungsgebiet identifiziert ist, sind auch die Schulen potentielle Ausbreitungsorte. Durch größere Abstände und insbesondere weniger anwesende Schülerinnen und Schüler in den Schulen, aber auch auf dem Weg zu und von den Schulen kann das Infektionsrisiko über die ergriffenen Maßnahmen hinaus weiter reduziert werden. Für eine Entlastung des ÖPNV sind insbesondere die großen Systeme, d.h. die weiterführenden Schulen, relevant. Grundschulen werden überwiegend wohnortnah besucht.

Die Anordnungen sind auch verhältnismäßig.

Sie sind erforderlich, weil nur noch Kontaktreduzierungen und schnelle Unterbrechung der Infektionsketten die Ausbreitung des Virus verlangsamen können. Sie sind auch geeignet und angemessen.

Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Außer Zweifel wird in die Grundrechte aus Art 6 und 7 GG eingegriffen, da die Regellehrabläufe an Schulen verändert werden und der gewohnte vollständige Unterricht an den Schulstandorten nicht im gewohnten Umfang stattfinden kann. Dies greift auch in die familiären Erziehungsabläufe ein.

Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs 2 GG, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte. In der Abwägung der Mittel ist eine Einschränkung des Schulpräsenzbetriebes auch ein geringerer Eingriff als ein vollständiges Einstellen des Schulbetriebes.

Diese Festlegungen gelten ab einem festgestellten Inzidenzwert von 50 (7 Tage bezogen auf 100.000 Einwohner) und werden aufgehoben, wenn dieser Inzidenzwert an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

zu 1:

Mit der Reduzierung auf 50 % der regelanwesenden Schülerinnen und Schüler sollen die Abstände zwischen den Kindern weiter erhöht, die Möglichkeit zu kleineren Lerneinheiten ermöglicht und insbesondere auf dem Weg zur und von der Schule deutlich weniger Kinder und Jugendliche durch das Stadtgebiet in größeren Gruppen unterwegs sein. Es werden hierdurch Kontakte reduziert.

Mit der Reduzierung der anwesenden Schülerinnen und Schüler wird aber auch das Lehrpersonal vor Infektionen besser geschützt.

Mit der hier verfügbaren Höchstanzahl bleibt aber ein gewisser kontinuierlicher Präsenzunterricht neben digitalen Unterrichtsformen und anderen Formen des Distanzunterrichts möglich, der insbesondere für jüngere Schülerinnen und Schüler erforderlich ist, um einen kontinuierlichen Lernerfolg sicherzustellen.

Den Schulen bleibt dabei nach eigener pädagogischer Disposition selbst überlassen, ob ein Präsenzmodell im Tages- oder Wochenwechsel, Arbeit in kleineren Kursen oder Vor- und Nachmittagsunterricht gewählt wird.

zu 2:

Eine Ausnahme wird für die die weitere Schullaufbahn wesentlichen Abschlussklassen in der Sekundarstufe I und die entsprechenden Abschlussklassen in Sekundarstufe II gemacht, da hier entscheidende Abschlussprüfungen vorbereitet und durchgeführt werden, was einen kontinuierlichen Lehrkraft-Schülerkontakt erforderlich macht.

zu 3:

In begründeten Ausnahmefällen können Schulleitungen im Benehmen mit dem Stadtdienst Schule und dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen in Einzelbereichen Ausnahmen festlegen.

zu 4:

Mit der Festlegung des oben beschriebenen Verfahrens wird die Ermittlung und Übermittlung der Kontaktpersonen (Kategorie I des RKI) beschleunigt. Die Schule, die sowieso bei positiv getesteten Personen Schüler, Lehrer, Eltern und andere informieren muss, erfragt bei diesen Telefonaten mit Einverständnis des Gesundheitsamtes direkt die Kontaktpersonen. Ein weiterer Anruf des Gesundheitsamtes und daran evtl. weiter anknüpfende Ermittlungen werden erspart. Das Gesundheitsamt spart wertvolle Zeit und kann nach Über-sendung der Kontaktliste sofort handeln, d.h. die notwendigen Absonderungsverfügungen unmittelbar erlassen. Ins-bes. wenn eine ganze Klasse betroffen ist, kann es eine sog. Allgemeinverfügung erlassen, spart also die Erstellung und Zustellung von einzelnen Absonderungsverfügungen. Die unverzügliche Information der betroffenen Schüler/innen ist dabei dann durch die Schule gewährleistet.

Die Festlegung des Verfahrens sorgt also für eine schnellere Unterbrechung der Infektionsketten, was gerade in diesen Zeiten der hohen Inzidenzzahlen erforderlich, geeignet und angemessen ist. Die wenige Mehrarbeit der Schulen ist im Verhältnis zu dem hohen Gut der Gesundheit auf jeden Fall gerechtfertigt.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 4 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe/Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 4.11.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30.11.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maß-gabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedin-gungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel
Beigeordneter